

Stadt Detmold



7. (beschleunigte) Änderung des
Bebauungsplans 01-13/II
„Rödlinghausen / Eichholzer Weg“
der Stadt Detmold

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Detmold

**7. (beschleunigte) Änderung des
Bebauungsplans 01-13/II
„Rödlinghausen / Eichholzer Weg“
der Stadt Detmold**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

22-857

Bearbeitungsstand

19.10.2022



Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Stefanie Schmiegel
Dipl.-Ing. Agrarwirtschaft

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
4.1	Plangebiet.....	5
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	8
4.3	Vorbelastungen	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung	10
5.1	Wirkfaktoren.....	10
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	11
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	12
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	12
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	12
5.4	Konfliktanalyse	16
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	16
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	17
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	29
6.2	Fledermäuse.....	29
6.2.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	29
6.2.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	31
6.3	Girlitz	32
6.3.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	32
6.3.2	Vermeidung bzw. Reduzierung rodungsbedingter Beeinträchtigungen.....	33
6.3.3	Fazit	33
7.0	Zusammenfassung.....	34
8.0	Quellenverzeichnis	36

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante 7. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplans 01-13/II „Rödinghausen / Eichholzer Weg“ der Stadt Detmold. Das Plangebiet liegt östlich des Zentrums von Detmold im Siedlungsbereich des Ortsteils Rödinghausen.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01-13/II „Rödlinghausen / Eichholzer Weg“ der Stadt Detmold liegt in der Gemarkung Detmold. In der Flur 40 umfasst es die Flurstücke 688, 689, 692, 699, 700, 741 und 788.

Auf Flurstück 788 befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäuden, das aktuell bewohnt wird. Dieses sowie die Flurstücke 700 und 741, die zurzeit als private Gärten genutzt werden, sind überplant, um die Errichtung von barrierefreien Wohnungen im Geschosswohnungsbau und ein Einfamilienhaus zu ermöglichen. Flurstück 688 befindet sich in Eigentum der Stadt Detmold. Dieses zusammen mit den privaten Grundstücken 689, 692 und 699 bieten die zukünftige Perspektive der Erweiterung des bestehenden Reihenhauses nach Westen (STADT DETMOLD 2022).

Die Planzeichnung und Begründung des Vorhabens liegen derzeit nicht vor. Daher beziehen sich die folgenden Beschreibungen auf die Darstellungen in der „Broschüre zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.06.2022 bis 15.07.2022 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ zum Bebauungsplan 01-13/II „Rödlinghausen / Eichholzer Weg“, 7. (beschleunigte) Änderung.

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 7. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplans 01-13/II „Rödinghausen / Eichholzer Weg“ der Stadt Detmold sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 2 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) und Umfeld auf Grundlage des Digitalen Orthophotos mit Overlay (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in einer Wohnsiedlung im Ortsteil Rödinghausen ca. 2 km östlich des Zentrums der Stadt Detmold. Es liegt zwischen einer Stichstraße des Eichholzer Wegs im Norden und der im Süden und Westen angrenzenden, von Nordwest nach Südost verlaufende Meiersfelder Straße. Im Nordwesten grenzt das Grundstück eines Mehrfamilienhauses an. Im Südosten wird das Plangebiet durch einen Fußweg begrenzt, der in die Meiersfelder Straße einmündet. Im Nordosten verläuft die Begrenzung des Plangebiets entlang einer Flurstücksgrenze zwischen zwei Reihenhäusern und deren Ziergärten.

Zentral im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude mit Anbau. Die Fassade des westlichen Gebäudeteils ist mit Efeu begrünt. Die Zuwegungen sind versiegelt.



Zu dem Gebäudebestand gehört ein Nebengebäude, das als Werkstatt und Schuppen genutzt wird. Auf dem Grundstück stocken zum Teil Bäume sehr starken Baumholzes (hier: Rotbuche).



Die Gebäude sind umgeben von einem großzügigen Zier- und Nutzgarten mit vereinzelt Obstgehölzen, Laub- und Nadelbäumen verschiedener Wuchsklassen und einem extensiv gepflegten Scherrasen.



Als Abgrenzung des Grundstücks zur Meiersfelder Straße stockt westlich eine Hecke aus einheimischen und gebietsfremden Sträuchern (z. B. Holunder, Ilex, Schneebeere). Östlich davon ist das Grundstück mit einer Hainbuchenhecke von ca. 1,40 m Höhe eingefriedet (s. o.).



Im Osten des Plangebiets liegt eine Wohnsiedlung mit Zier- und Nutzgärten.



Nach Norden stockt ein Gehölzstreifen verschiedener einheimischer und gebietsfremder Gehölze (z. B. Hasel, Hainbuche, Vogelkirsche, Esche, Eibe).



4.2 Umfeld des Plangebiets

Die Meiersfelder Straße wird am südlichen Fahrbahnrand von Gehölzen gesäumt, deren Bestand die Rosskastanie dominiert.



Südlich der Meiersfelder Straße stockt ein Gehölzstreifen einheimischer Gehölze jungen bis mittleren Baumholzes, der den Röttersiekbach begleitet. In der Umgebung des Plangebiets war der Bach zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockengefallen.



An den Nordwesten des Plangebiets grenzt das private Grundstück eines Mehrfamilienhauses an.



4.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wohnsiedlung mit ihren siedlungstypischen Emissionen aus Licht, Lärm und Bewegungen. Eine geringe bis mäßige Belastung durch Straßenverkehr geht von der Meiersfelder Straße aus, die das Plangebiet flankiert. Durch seine Nutzung als Wohngebäude mit Zier- und Nutzgarten unterliegt das Plangebiet regelmäßig menschlichen Störungen. Für störungsempfindliche Arten kann das Plangebiet deshalb keine Lebensraumfunktion übernehmen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 7. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplans 01-13/II „Rödinghausen / Eichholzer Weg“ der Stadt Detmold.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
anlagebedingt		
Neubau von Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung durch Wohngebäude	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
Anlage von Grünflächen	Schaffung neuer wohngebiets-typischer Lebensräume	Schaffung von störungsintensivem Lebensraum
nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude und Parkflächen	(Erhöhung der) Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Zunahme von menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu

einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Realisierung des Bauvorhabens werden Wohnungen im Geschosswohnungsbau mit drei Vollgeschossen und einem Nicht-Vollgeschoss (ehem. „Staffelgeschoss“), ein Gemeinschaftsbereich und ein Einfamilienhaus errichtet. Darüber hinaus wird die Reihenhausbauung nordöstlich des Plangebiets nach Westen verlängert. Damit steigt im Plangebiet einerseits der Anteil versiegelter Flächen durch Gebäude, Stellplätze und Zuwegungen an, andererseits erhöht sich die Anzahl der Bewohner. Mit der Flächenversiegelung gehen Lebensräume und Nahrungshabitate dauerhaft verloren. Der zusätzliche Verkehr und menschliche Aktivitäten stellen Quellen von Lärmemissionen dar.

Die Bestandssituation wird nicht erheblich geändert. Somit wird es zu einer mäßigen Erhöhung der Auswirkungen durch nutzungsbedingte Wirkfaktoren kommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist jedoch von keinem maßgeblichen Anstieg der Beeinträchtigungen auszugehen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des dritten Quadranten des Messtischblatts 4019 Detmold. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Gebäude,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Fließgewässer.

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich zwölf Säugetierarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart (LANUV 2022a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz wurde entnommen, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten liegt. Das nächste Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet Werretal (LSG-4018-0021) (LANUV 2022b). Dessen Ausläufer entlang des Röttersiekbachs reicht bis an die Meiersfelder Straße, südwestlich des Plangebiets, und ist damit nur 10 m vom Plangebiet entfernt.

Es sind für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgewiesen.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. Mai 2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Die Untersuchung beinhaltet:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen wie ausgefaulten Astlöchern, Spalten, Rissen, Nischen und abstehender Rinde
- Prüfung der Räume mit potenziellem Zugang für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Nester, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Lebensräume und Lage am Siedlungsrand für Kulturfolger bzw. an den Siedlungsbereich angepasste Arten. Die vorkommenden Lebensräume sind für den Siedlungsbereich vergleichsweise vielfältig, unterliegen jedoch anthropogenen Beeinflussungen und sind demnach in ihrer naturnahen Entwicklung eingeschränkt. Aufgewertet wird das Plangebiet durch seine unmittelbare Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet Werretal, so dass die Lebensräume im Plangebiet mit denen des Landschaftsschutzgebiets vernetzt sind.

Die vielfältigen Gehölzstrukturen im Plangebiet, z. B. Einzelbäume mittleren bis sehr starken Stammholzes, in ihrem natürlichen Wuchs nicht eingeschränkte Hecken vorwiegend einheimischer Arten und mit Efeu begrünte Hausfassaden, bieten Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für störungsunempfindliche Tierarten. An den Stämmen im Plangebiet anstehenden Bäumen wurden keine Spechthöhlen festgestellt. Mehlschwalbennester oder deren Spuren wurden im Plangebiet nicht gefunden. Auf dem Dachboden des Werkstatt-Schuppens befindet sich ein größerer Nistkasten mit einem Einflugloch mit einem Durchmesser von ca. 10 cm. Der Nistkasten wurde am 25. August 2022 durch Fachgutachter geöffnet und auf eine Nutzung als Brutplatz planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Es wurden keine Spuren festgestellt, die auf einen solchen Besatz hindeuten. Der Nistkasten wurde anschließend gegen Einflug von Brutvögeln verschlossen und muss bei der Festlegung des Abbruchzeitpunkts nicht berücksichtigt werden.

Als Quartiere für Fledermäuse eignen sich diverse Zugänge und Spaltenverstecke an den Gebäuden. So finden sich zum Beispiel Mauerritzen zwischen Ziegelsteinen, Spalten an den Ortsgängen der Hausgiebel, Löcher in den Holzverschalungen der Dachüberstände und eine Anzahl von Zugängen in die Gebäude. Spuren einer tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Fettanhaftungen) wurden jedoch nicht gefunden. Darüber hinaus wurde im Stamm der Rosskastanie im Westen des Plangebiets eine größere Baumhöhle festgestellt. Auch diese weist keine Nutzungsspuren auf.

Neben der Rosskastanie stocken im Plangebiet stocken eine Sommer-Linde und eine Rotbuche sehr starken Baumholzes, die im Rahmen eines Baumgutachtens geprüft wurden (BALBUCHTA 2022). Dabei wurde an der Buche und an der Kastanie Totholz in der Krone festgestellt. Sollte das Totholz in der Krone Spalten oder Höhlen aufweisen, so könnten potenziell auch dort Fledermausquartiere vorhanden sein.

Nachfolgend wird das Lebensraumpotenzial unterschiedlicher Lebensräume des Untersuchungsgebiets differenziert betrachtet, um einen beispielhaften Überblick über die wichtigsten, festgestellten Lebensraumstrukturen zu ermöglichen.

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 Ziegelmauer mit verschiedenen Mauer- spalten und Zugängen ins Innere des Gebäu- des.	Anbau an Wohn- gebäude, Nord- seite	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommer- quartiere, ggf. auch Wochenstu- ben oder Winterquartier
 Dachfirst mit Zugang in Holzverschalung und Spalten (ca. 1 bis 3 cm breit) hinter Ort- gängen	Ostseite des Wohngebäudes. Nahezu identi- sche Strukturen finden sich an der Nordseite.	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommer- quartiere, ggf. auch Wochenstu- ben
 Spalten an Dachver- schalung (bis 1 cm breit)	Alle Seiten des Gebäudes.	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommer- quartiere
 Diese Öffnung in der Fassade mit einem Durchmesser von ca. 25 cm ist eine von zwei ähnlichen Struk- turen, die Zugang zum Dachstuhl gewähren.	Nordseite des Wohngebäudes	Vögel Eignung als Nestplatz für Schleier- eulen
 Holzverkleidung mit Spalt (ca. 2 cm breit)	Werkstattschup- pen	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommer- quartiere
 Hinter einer Öffnung cm im Dachgiebel mit einem Durchmesser von ca. 10 cm ist ein Nistkasten mit einer Länge von ca. 70 cm und einer Höhe/Breite von ca. 25 cm mon- tiert.	Westseite des Werkstatt- Schuppens	Vögel Eignung als Nestplatz für Turm- falke, Waldkauz

Tab. 3 Beispiele relevanter Strukturen für gehölbewohnende Arten

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 Efeubegrünung der Fassade mit einer Mächtigkeit von bis zu 50 cm.	Wohngebäude: Gebäuderiegel west	Vögel Eignung als Nestplatz für freibrütende Vogelarten
 Beispielhaft einer von diversen Nistkästen	An Bäumen und Fassaden im Plangebiet	Vögel Eignung als Nestplatz für höhlenbrütende Vogelarten
 Baumhöhle mit zwei Zugängen: Öffnung von ca. 25 cm verbunden mit kleinerer, höher gelegener Öffnung auf der gegenüberliegenden Seite des Stamms	Am Stamm einer Rosskastanie im Westen des Plangebiets. Höhe ca. 1,80 m	Aufgrund niedriger Höhe über dem Boden geringe Eignung als Nistplatz für Vögel oder Ruhestätte für Fledermäuse

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Spalten an Gebäuden im PG eignen sich als Sommer- u. Zwischenquartier	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Spalten an Gebäuden im PG eignen sich als Sommer- u. Zwischenquartier	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halb-offenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Spalten an Gebäuden im PG eignen sich als Sommer- u. Zwischenquartier	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Großes Mausohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Kleine Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Spalten an Gebäuden im PG eignen sich als Sommer- u. Zwischenquartier	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferräumen, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Teichfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wasserfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Zweifarfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen. Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z. B. Kirchtürme), auch Felswände.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Spalten an Gebäuden im PG eignen sich als Sommer- u. Zwischenquartier	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Spalten an Gebäuden im PG eignen sich als Sommer- u. Zwischenquartier	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragerender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum.	Töten und Verletzen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Grauspecht	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder). Bruthabitat Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet	keine	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Im PG wurden keine Horste festgestellt.	keine	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Im PG wurden keine Spechthöhlen festgestellt.	keine	nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG eignet sich als Lebensraum. Im PG wurden keine Nester festgestellt.	keine	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Raufußkauz	FIS / B	Lebensraum Strukturreiche Laub- und Nadelwälder, v. a. Buchenwälder mit einem guten Höhlenangebot. Als Nahrungsflächen werden Schneisen, Waldwiesen, Waldränder und Wege genutzt. Bruthabitat Die Nistplätze befinden sich bevorzugt in alten Schwarzspechthöhlen in Buchenwäldern. Es werden aber auch regelmäßig Nistkästen angenommen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Saatkrähe	FIS / B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Im PG wurden keine Horste festgestellt.	keine	nein
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Im PG wurden keine Baumhöhlen festgestellt, die sich als Nistplatz eignen würden.	keine	nein
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet	keine	nein
Turteltaube	FIS / B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Waldlaubsänger	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hohnester.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (LANUV 2022)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Amphibien					
Kammolch	FIS / A. v.	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussaue, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie / -arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	UG und PG sind als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Vögel: Girlitz

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

Darüber hinaus erhöht sich durch Fäll- und Rodungsarbeiten das Tötungs- und Verletzungsrisiko häufiger, weit verbreiteter Arten.

6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölze nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, dementsprechend im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, entfernt werden. Sofern die Entfernung im Zeitraum März bis September dringend erforderlich ist, ist vorab sicherzustellen, dass die Gehölze frei von Vogelbruten sind.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Das Braune Langohr kommt in Mitteleuropa mit Wald-Langohren und Gebäude-Langohren mit zwei getrennten genetischen Linien vor (DIETZ & KIEFER 2014). Die Strukturen im Untersuchungsgebiet eignen sich neben den Gebäude-Langohren für weitere Gebäudefledermäuse des Siedlungsraums. Ihnen gemeinsam ist, dass sie ihre Sommerquartiere bevorzugt in und an Gebäuden beziehen.

Die folgenden Kurzbeschreibungen basieren auf Informationen aus dem KosmosNaturführer „Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen“ (DIETZ & KIEFER 2014).

Die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die kleine Bartfledermaus jagen an strukturreichen Siedlungsrändern, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldrändern, Gewässern

und in Dörfern und Städten. Als Quartiere für Einzeltiere eignen sich Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie ein breites Spektrum von Strukturen an Gebäuden.

Kleine Bartfledermaus und die Zweifarbfledermaus bevorzugen als Jagdgebiete offene und halboffene Landschaften, dörfliche Siedlungen und deren Randbereiche. Auch sie finden ihre Sommerquartiere primär in Spalten an Häusern.

Die Zwergfledermaus kommt in beinahe allen Habitaten, von Innenstädten über Dörfer bis zu Wäldern und Gewässern, vor. Eine Vielzahl von Spalten an Gebäuden kann als Sommerquartier und Wochenstube dienen. Einzeltiere finden sich auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen.

Die im Rahmen der Gebäudekontrolle festgestellten Spalten in Mauerritzen der Fassade, hinter den Ortsgängen der Dachgiebel und hinter der Verschalung des Gebäudesockels (vgl. Kapitel 5.3.1) stellen potenzielle Quartierstandorte (Zwischen- und Sommerquartier) dar. Obwohl sich der Dachboden theoretisch als ganzjähriger Quartierstandort eignet, ist eine Nutzung des Dachbodens nach aktuellem Kenntnisstand unwahrscheinlich, da Spuren, die auf eine aktuelle bzw. ehemalige Nutzung hinweisen, fehlen. Keine der festgestellten Gebäudespalten bietet die notwendigen Voraussetzungen für eine Struktur, die als Wochenstube für Fledermäuse dienen kann.

Da die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude eine Vielzahl von Quartiermöglichkeiten bieten, können im Rahmen des Abbruchs artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSchG ausgelöst werden. Es können zum einen Tiere, die sich in ihren Quartieren befinden, im Rahmen der Abbruch- bzw. Baumaßnahmen getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) und zum anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG). Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation gefährdet (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG), ist nicht zu erwarten.

Zwei der durch ein Baumgutachten geprüften Bäume (Rosskastanie und Rotbuche) weisen Totholz im Kronenbereich auf. Bei der Ortsbegehung am 12. Mai waren die Kronen belaubt, so dass nach Augenschein nicht beurteilt werden konnte, ob sich im Totholz Baumhöhlen oder Spalten befinden. Diese könnten als Quartiere für Fledermäuse dienen. Da die Bäume voraussichtlich im Zuge der Baufeldräumung gefällt werden, besteht ebenfalls hier die Gefahr, dass Tiere, die sich in ihren Quartieren befinden, getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) und zum anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG).

Unter Anwendung geeigneter Maßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte abwenden (vgl. Kapitel 6.2.2).

6.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Da eine Quartiernutzung von Gebäudenischen durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, sind Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abzuwenden. Diesbezüglich sind die Abbruchzeiten so zu legen, dass sie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegen. Diese suchen ihre Winterquartiere auf, wenn die Temperatur für einige Nächte unter 0 °C absinkt. Ab etwa Anfang März wechseln sie in ihre Sommerquartiere. Ist ein Abbruch außerhalb der Aktivitätszeit nicht möglich, ist unmittelbar vor Abbruch durch einen Fachgutachter der Besatz zu kontrollieren.

Insbesondere diverse Spalten an den Fassaden und Dachüberständen weisen gute Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Da diese im Zuge der Abbrucharbeiten verloren gehen, ist für tatsächlich genutzte Gebäudequartiere ein Ersatz zu schaffen. Dies kann präventiv im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung erfolgen (Annahme des Besatzes mit Fledermäusen). In diesem Fall sind im Verhältnis 1 : 1 zu den verlorenen potenziellen Quartierstrukturen Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen zu installieren.

Verlorenen potenzielle Quartierstrukturen stellen dar:

- Spalten unter den Ortsgängen (Giebel Ost)
- Spalten unter den Ortsgängen (Giebel Nord)
- Mauerritzen (Fassade Anbau Nord)
- Spalten an Dachverschalung
- Spalten an Holzverkleidung des Werkstatt-Schuppens

Folglich wären fünf Ersatzquartiere zu schaffen. Alternativ kann zur Abschätzung der Notwendigkeit zur Montage von Ersatzquartieren eine Fledermauskartierung durchgeführt werden.

Es eignen sich selbstreinigende Flachkästen zur Montage an Gehölzen und Gebäuden. Ebenso sind selbstreinigende, fassadenintegrierte Fledermausquartiere möglich, die bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden müssten. Die Ersatzquartiere sind vorzugsweise an Gebäuden des Plangebiets zu installieren. Sie sind außerhalb des Einflusses von Beleuchtungsquellen und ab einer Höhe von 3 m zu montieren.

In Anbetracht der fehlenden Hinweise auf eine Nutzung und der ggf. nur temporären Quartiere und damit der untergeordneten Funktion im Lebenszyklus der Artengruppe können die Ersatzquartiere bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden und müssen nicht dem Vorhaben vorgezogen an Gebäuden im Umfeld installiert werden.

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Fällen der Bäume (Rosskastanie und Rotbuche) auszuschließen, sind diese durch einen Fachgutachter auf Baumhöhlen und Spalten zu kontrollieren. Dies kann zunächst vom Boden aus in unbelaubtem Zustand der Bäume geschehen. Im Fall des Vorhandenseins von geeigneten Strukturen, ist unmittelbar vor der Fällung entweder mit Hilfe eines Baumkletterers oder Hubsteigers der Besatz zu prüfen. Sollten Quartiere vorhanden sein, ist die Fällung der Bäume zu verschieben und die Strukturen sind (in unbesetztem Zustand) zu verschließen. So kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) ausgeschlossen werden. Für Quartiere ist im Verhältnis 1 : 1 Ersatz zu schaffen (s. o.).

6.3 Girlitz

6.3.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Girlitz benötigt aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trockenes, warmes Klima, welches dieser in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten findet. Aufgrund dessen ist der Lebensraum Stadt für diesen von besonderer Bedeutung. Dabei sucht dieser eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen auf (LANUV 2022a).

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Das tatsächliche Vorkommen des Girlitzes im Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden. Bei der Ortsbegehung am 12. Mai 2022 wurde kein Girlitz festgestellt. Zum Nachweis eines Brutreviers des Girlitzes könnte in den Monaten März bis Juni des kommenden Jahres eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden (SÜDBECK et al. 2005). Maßnahmen können jedoch auch ohne Brutvogelkartierung unter der Annahme, dass ein Brutrevier des Girlitzes im Plangebiet vorhanden ist, umgesetzt werden („Worst-Case-Betrachtung“). Folgende wirkungsspezifischen Betroffenheiten sind möglich: Durch Baumrodungs- oder -fällarbeiten in Verbindung mit dem Bauvorhaben besteht die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG. Jedoch kommt für den Girlitz eine Vielzahl von Strukturen (z. B. Nadelbäume, Laubbäume, Obstbäume, Rankenpflanzen) als Neststandort infrage (BAUER et al. 2005). So kann der Girlitz im Fall des Verlustes eines Neststandorts durch Rodungsarbeiten im Plangebiet im Umfeld des Plangebiets auf einen anderen Neststandort ausweichen.

Darüber hinaus besteht im Zuge der Baufeldherstellung das Risiko, dass brütende Altvögel oder flugunfähige Jungvögel getötet oder verletzt werden, was dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG entsprechen würde.

6.3.2 Vermeidung bzw. Reduzierung rodungsbedingter Beeinträchtigungen

Um eine Aufgabe der Brut durch rodungsbedingte Störungen zu vermeiden, muss der Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit, dementsprechend im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, erfolgen. So lässt sich ein Töten und Verletzen von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) in Folge einer Brutaufgabe abwenden. Ist der Baubeginn innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich, muss im Vorfeld durch einen Fachgutachter eine Revierbesetzung bzw. Brut ausgeschlossen werden. Im Fall einer Revierbesetzung bzw. Brut, ist der Beginn der Rodungsarbeiten bis zum Ende der Brutzeit zu verschieben.

6.3.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Girlitz auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Detmold plant die 7. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplans 01-12/II „Rödinghausen / Eichholzer Weg“. Damit soll zum einen die planerische Grundlage für die Errichtung von barrierefreien Wohngebäuden im Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Zum anderen ermöglicht die Planung die Erweiterung eines Reihenhauses im Nordosten des Plangebiets. Das Plangebiet befindet sich in einer Wohnsiedlung im Ortsteil Rödinghausen ca. 2 km östlich des Zentrums der Stadt Detmold. Es liegt zwischen einer Stichstraße des Eichholzer Wegs im Norden und der im Süden und Westen angrenzenden, von Nordwest nach Südost verlaufende Meiersfelder Straße.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für den dritten Quadranten des Messtischblatts 4019 Detmold, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant. Darunter befinden sich zwölf Säugetierarten, 28 Vogelarten und eine Amphibienart (LANUV 2022a).

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2022b).

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Säugetiere: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Vögel: Girlitz

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und

Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abwenden. Demnach lässt sich eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen abwenden.

Tab. 5 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts jeweiligen Bautätigkeit.

Bautätigkeit	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fäll- und Rodungsarbeiten												
Abbrucharbeiten												
nach Beendigung der Bauarbeiten												

- = Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln: Möglichst keine Entfernung von Gehölzen
- = Empfohlener Zeitraum für die Entfernung von Gehölzen
- = Aktivitätszeit von Fledermäusen: Möglichst kein Abbruch von Gebäuden
- = Überwinterungsphase von Fledermäusen: Empfohlener Zeitraum für den Abbruch von Gebäuden
- = Montage von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Details zu den Maßnahmen können den Kapiteln 6.2.2 und 6.3.2 entnommen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die 7. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplans 01-13/II „Rödinghausen / Eichholzer Weg“ der Stadt Detmold keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzughindernisse entgegen.

Bielefeld, im Oktober 2022


STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BALBUCHTA, B. (2022): Fachgutachten zur Bruch- und Standsicherheit zu einer Linde / Meierfelder Straße 18 in Detmold. Fachgutachten zur Bruch- und Standsicherheit zu einer Kastanie / Meierfelder Straße 18 in Detmold. Fachgutachten zur Bruch- und Standsicherheit zu einer Buche / Meierfelder Straße 18 in Detmold. Beverungen.

BAUER, H.-G., BEZZEL E. & FIEDLER, W., Hrsg. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Hrsg. (2022): TIM-online.
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Zugriff am 04.08.2022)

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

LANUV- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS).
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193>
(Zugriff am 04.08.2022)
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
(Zugriff am 10.08.2022)

LANUV- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos)
<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
(Zugriff am 04.08.2022)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.